

**Satzung über die Heranziehung
der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden
sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem
Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII)**

vom 10.12.2015 (ABl. LK Celle 2016, S. 3)

1. Änderung v. 28.10.2019 (ABl. LK Celle 2019, S. 732)
2. Änderung v. 04.12.2019 (ABl. LK Celle 2019, S. 835)
3. Änderung v. 25.06.2020 (ABl. LK Celle 2020, S. 360)
4. Änderung v. 06.10.2022 (ABl. LK Celle 2022, S. 936)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 01.11.2019 (Nds. GVBl. S. 300) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Heranziehung

(1) Die Städte Celle und Bergen, die Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide, Wietze und Winsen (Aller), die Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf und Wathlingen und der Bezirksvorsteher des gemeindefreien Bezirks Lohheide (herangezogene Kommunen) werden zur Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen.

(2) Die herangezogenen Kommunen führen nach den allgemeinen Grundsätzen und Zielen des SGB XII die in § 2 genannten Aufgaben im Namen des Landkreises Celle durch.

(3) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist die herangezogene Kommune, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

§ 2

Umfang der Heranziehung

(1) Die herangezogenen Kommunen führen folgende Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers außerhalb von Einrichtungen durch:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII, mit der Maßgabe, dass § 34 nur für Schulbedarf gilt),

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b SGB XII), mit Ausnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen und bei Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX,
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII),
4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a SGB XII) inklusive der teilstationären Hilfe zur Pflege,
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
6. Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
7. Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),
8. Sofortzuschlag (§145 SGB XII).

(2) In Fällen der Hilfe nach § 36 SGB XII behält sich der örtliche Träger die Genehmigung der beabsichtigten Hilfen vor, soweit diese einen Betrag in Höhe von 2.500 € überschreiten. Für die Stadt Celle gilt eine Wertgrenze von 5.000 €.

(3) Den herangezogenen Kommunen obliegen bei der Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere

1. die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten,
2. die Entscheidung über den Leistungsanspruch der Leistungsberechtigten,
3. die Heranziehung der Leistungsberechtigten zu den Aufwendungen der Hilfe nach den §§ 19 Abs. 5 und 92 Abs. 1 SGB XII,
4. die Ermittlung und Durchsetzung der nach den §§ 93 und 94 SGB XII überleitungsfähigen und gesetzlich übergegangenen Ansprüche der Leistungsberechtigten gegen Drittverpflichtete sowie rechtswahrende Mitteilungen nach § 93 SGB XII
5. die Feststellung der Sozialleistungen gemäß § 95 SGB XII,
6. die Ermittlung der Ansprüche auf Kostenersatz nach §§ 102 bis 105 SGB XII
7. die Ermittlung von Ersatzansprüchen gegen sonstige Sozialleistungsträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die dem § 93 SGB XII vorgehen,
8. die Erhebung und Einziehung der ermittelten Beträge, die von den Leistungsberechtigten und von den Dritt-verpflichteten geschuldet werden einschließlich der Einleitung des Mahnverfahrens, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung besteht,
9. die Einleitung von Bußgeldverfahren gemäß § 117 SGB XII.

(4) Dem örtlichen Träger bleibt vorbehalten:

1. die Geltendmachung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 106 ff. SGB XII,
2. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen ab einer Wertgrenze von 5.000 €,
3. die Einleitung von Strafverfahren,

4. die Durchführung von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Klageverfahren,

§ 3

Organisation

(1) Die herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die herangezogenen Kommunen sind verpflichtet, bei der Auswahl der Mitarbeiter/innen § 6 SGB XII zu beachten und die übertragenen Aufgaben dem Gesetz und den Weisungen im Sinne des § 5 dieser Satzung entsprechend sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung durchzuführen.

§ 4

Zusammenarbeit und Fortbildung

Der örtliche Träger der Sozialhilfe führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit den herangezogenen Kommunen durch und gewährleistet eine angemessene fachliche Fortbildung.

§ 5

Prüfungs- und Weisungsrecht

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtsätze, Richtlinien und Weisungen.

(2) Der örtliche Träger behält sich das Recht vor, Einzelfälle an sich zu ziehen.

(3) Der örtliche Träger behält sich die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben und die teilweise oder vollständige Rücknahme der Heranziehung vor.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Die Aufwendungen der herangezogenen Kommunen trägt der örtliche Träger. Aufwendungen sind die Ausgaben der geleisteten Sozialhilfe abzüglich der mit dieser Hilfe zusammenhängenden Erträge. Die herangezogenen Kommunen buchen direkt in den Kreishaushalt, sodass ein separates Erstattungsverfahren nicht erforderlich ist. Verwaltungskosten werden unbeschadet der Absätze 4 und 5 nicht erstattet.

(2) Hat eine herangezogene Kommune eine Maßnahme auf Grund einer Weisung des örtlichen

Trägers getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet der örtliche Träger alle notwendigen Kosten, die der herangezogenen Kommune bei der Ausführung der Weisung entstanden sind. In Fällen fehlerhafter Entscheidungen ohne Weisung des örtlichen Trägers, in denen ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes die Korrektur der Entscheidung erfolgreich geltend macht, erstattet der örtliche Träger die dafür entstehenden Kosten, soweit die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes notwendig war.

(3) Der örtliche Träger hat gegenüber den herangezogenen Kommunen einen Erstattungsanspruch, soweit Leistungen der Sozialhilfe zu Unrecht geleistet oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabendurchführung, einschließlich der Pflichten nach § 3 beruht. Die Beweislast liegt beim örtlichen Träger. Die herangezogenen Kommunen haben vorrangig alle Maßnahmen zur Schadenminimierung zu treffen.

(4) Der örtliche Träger gewährt den herangezogenen Kommunen für jeden durchgeführten Hausbesuch im Rahmen der Sozialhilfe, dessen Zweck die Verhinderung

oder Aufdeckung von Leistungsmissbrauch ist, eine Pauschale. Die Pauschale beträgt für jeden Hausbesuch 31,00 €.

(5) Hat eine herangezogene Kommune aufgrund des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen von § 65a SGB I einen Aufwendungsersatz gewährt, erstattet der örtliche Träger der herangezogenen Kommune diesen auf Antrag im angemessenen Umfang entsprechend der Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Flader

Landrat